

# Vertrag





# Vertrag

---

## Zertifizierung

nach den Vorgaben des geführten Personenmanagements zwischen der Zertifizierungsstelle, vertreten durch die Leiter des BVSswiss®,

und dem Antragssteller

## Inhalt

§ 1 Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile .....	3
§ 3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.....	3
§ 4 Haftung .....	4
§ 5 Dauer der Zertifizierung .....	4
§ 6 Erlöschen der Zertifizierung .....	4
§ 7 Kündigung.....	4
§ 8 Bekanntmachung des Erlöschens .....	5
§ 9 Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel.....	5
§ 10 Rückgabe von eingereichten Unterlagen des Sachverständigen .....	5
§ 11 Nutzung der Zertifizierung.....	5
§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand.....	5
§ 13 Vertragsänderungen .....	5
§ 14 Vertraulichkeit .....	5
§ 15 Salvatorische Klausel.....	6

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Nach bestandener Prüfung und Erfüllung von weiteren Voraussetzungen, wird der Antragsteller nach den Zertifizierungskriterien des BVSswiss®, als zertifizierte Person persönlich des jeweiligen Bereiches zertifiziert.

## § 2 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile

- Anerkennung der Pflichten der zertifizierten Person gemäss AGB des BVSswiss®.
- Anerkennung der begleitenden Überwachung durch den BVSswiss® und der Geltungsdauer der Zertifizierung.

Vertragsbestandteile sind ferner

- jeweils gültige Gebührenordnung des BVSswiss®
  - Erst-Zertifizierung CHF 2'500.-
  - Gleichwertigkeitsprüfung CHF 1'650.-
  - Re-Zertifizierung CHF 850.-
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen des Auftragnehmers (AN) BVSswiss®.

## § 3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Die zertifizierte Person ist nach Erfüllen der erforderlichen Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung des Stempels und der Urkunde als zertifizierte Person des BVSswiss® mit dem Zusatz des jeweiligen Bereiches berechtigt. Die zertifizierte Person erhält:

- ein Kompetenz-Zertifikat,
- einen Eintrag/Listung auf der (Homepage)

c) und einen persönlichen Verbandsstempel

Zertifizierungsurkunde und Stempel bleiben Eigentum des BVSswiss®. Die zertifizierte Person darf bei seiner sachverständigen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllungen auf den Sachgebieten des jeweiligen Bereiches, insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen, auf den Zertifizierungsbereich und die Zertifizierungsstelle hinweisen und den ausgehändigten Stempel verwenden.

Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, ist dem Sachverständigen die Verwendung des Zertifikats oder des Stempels untersagt.

Der Sachverständiger verpflichtet sich, die Zertifizierung nur in Bezug auf den zertifizierten Bereich zu verwenden und nicht in einer Art und Weise, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringen kann oder irreführend verstanden werden kann.

Der Sachverständiger verpflichtet sich, dem BVSswiss® sämtliche anfallenden Gebühren, nebst Auslagen, bei fällig werden, zu zahlen bzw. zu erstatten.

## § 4 Haftung

Der BVSswiss® haftet Dritten gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen des BVSswiss® zurückzuführen sind.

Der Sachverständige haftet Dritten gegenüber für die mangelhafte Ausführung seiner Leistungen aus dem Gebiet der Zertifizierung. Der Sachverständige stellt den BVSswiss® von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus vom Sachverständigen bzw. seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden resultieren. Der BVSswiss® kann vom Sachverständigen den Abschluss und den Nachweis einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

Der Sachverständige ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Zertifizierung, für gehörigen Versicherungsschutz auf seine Kosten zu sorgen.

## § 5 Dauer der Zertifizierung

Die Zertifizierung ist begrenzt auf die Dauer von 3 Jahren, mit jährlichen Überprüfungen, beginnend mit dem Datum der Zertifizierungsurkunde. Nach erfolgter Re- Zertifizierung wird die Zertifizierungsdauer um 3 Jahre verlängert.

## § 6 Erlöschen der Zertifizierung

Die Zertifizierung erlischt wenn

- a) der Sachverständige gegenüber dem BVSswiss® erklärt, dass er nicht mehr als Sachverständige tätig sein will,
- b) die Zeit, für die der Sachverständige zertifiziert ist, abläuft,
- c) vermehrt nachweisbare Fehlleistungen bei der Sachverständigentätigkeit auftreten,
- d) nachweisbar gegen die Bedingungen der Zertifizierung verstossen wird.

## § 7 Kündigung

Entsprechend der diesem Vertrag zugrunde liegenden Regeln kann die Zertifizierungsstelle das Vertragsverhältnis vorzeitig lösen, wenn der Sachverständige die Voraussetzung der Qualitätssicherung und die Bedingungen dieses Vertrages nicht mehr erfüllt.

Der Sachverständige kann diesen Vertrag mit einer Frist von 12 (zwölf) Monaten vorzeitig kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei grober Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Zertifizierungsstelle möglich.

## **§ 8 Bekanntmachung des Erlöschens**

Das Erlöschen der Zertifizierung wird bekannt gegeben.

## **§ 9 Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel**

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der Zertifizierung Urkunde und Stempel zurückzugeben, ein Zurückbehaltungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 10 Rückgabe von eingereichten Unterlagen des Sachverständigen**

Die vom Sachverständigen eingereichten Unterlagen (Antrag und Vertrag sowie begleitende Belege) werden nicht zurückgegeben und beim BVSwiss® gemäss den Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Solange Unstimmigkeiten bezüglich der Bewertung existieren, bleiben die Gutachten beim BVSwiss®.

## **§ 11 Nutzung der Zertifizierung**

Die Nutzung der Zertifizierung im Internet, auf Briefbögen und vergleichbaren Medien, bedarf, bezüglich Inhalt, Zeichennutzung und Gestaltung des Verweises, immer der vorherigen Genehmigung durch den BVSwiss®. Eine unerlaubte Nutzung oder eine Nutzung nach Erlöschen (Ablauf, Entzug oder Annullierung des Zertifikats), zieht Schadenersatzforderungen des BVSwiss® nach sich.

## **§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand Rümlang in der Schweiz.

Erfüllungsort für die Leistungen ist Glattbrugg.

## **§ 13 Vertragsänderungen**

Ergänzungen und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

## **§ 14 Vertraulichkeit**

Nach bestandener Zertifizierung verpflichtet sich der Sachverständige, die ersten 3 (drei) Gutachten inkl. Weiterbildungstage von mindestens 3 Tagen pro Jahr, dem BVSwiss® BVSwiss® zu zustellen.

Der BVSwiss® wird die eingereichten Gutachten auf Struktur, Layout und Aufbau prüfen. Die Sichtung umfasst keine Prüfung auf fachliche und vollständige Richtigkeit des vorgelegten Inhalts. Alle eingereichten Informationen und Belege werden vertraulich behandelt.

## § 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so die übrigen Bestimmungen in Ihrer Wirksamkeit hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht.